

## Bedingungen für das Bergen und Abschleppen von Kraftfahrzeugen, Fahrzeugen und Anhängern, das Verwahren der Ladungen sowie die Gewährung von Pannenhilfe (Abschleppbedingungen 2017)

### I. Auftragserteilung

Der Auftraggeber erteilt den Auftrag unter Zugrundelegung deutschen Rechts durch Unterzeichnung eines Auftragssscheines, es sei denn, die Umstände des Einzelfalles machen dies unmöglich. Auf dem Auftragssschein sind die Bedingungen aufgeführt, die für die Berechnung des Auftrags maßgeblich sind. Ist der Auftraggeber Verbraucher, so ist er über sein Widerrufsrecht zu belehren. Dieser hat sein ausdrückliches Einverständnis zu erklären, wenn der Auftragnehmer vor Ende der Widerrufsfrist mit der Auftragsdurchführung beginnt. Mit der vollständigen Vertragserfüllung erlischt das Widerrufsrecht. Dem Auftraggeber ist eine Durchschrift des Auftragssscheins auszuhändigen und Einblick in die Preisliste zu gewähren.

### II. Durchführung des Auftrags

- Der Auftraggeber hat alle Fragen des Auftragnehmers bzw. dessen Beauftragten nach den für die Durchführung des Auftrags wichtigen Umständen gewissenhaft und vollständig zu beantworten und von sich aus auf außergewöhnliche Umstände aufmerksam zu machen. Der Auftragnehmer hat den Auftrag nach den Regeln der modernen Pannenhilfs-, Bergungs- und Abschlepptechnik schnellstens unter Einsatz der nach den Umständen erforderlichen und geeigneten Einsatzfahrzeugen und Geräte auf für den Auftraggeber kostengünstigstem Wege auszuführen.
- Hat der Auftraggeber keinen Ort bestimmt, an den sein Fahrzeug verbracht werden soll, so hat der Auftragnehmer das Auftragsobjekt auf seinem Betriebsgelände zu verwahren oder auf einem dem Unfall oder Pannort nahegelegenen Gelände einem zuverlässigen Dritten in Verwahrung zu geben. Der Auftraggeber hat in diesem Fall die Kosten der Verwahrung zu tragen und im Übrigen unverzüglich Anordnung über den weiteren Verbleib des Fahrzeugs zu treffen.
- Wird das Auftragsobjekt auf Weisung des Auftraggebers zum Betriebsgelände des Auftragnehmers gebracht, aber nicht bestimmt, ob dort ein Abstellplatz gemietet wird oder der Auftragsgegenstand in Verwahrung zu nehmen ist, so verwahrt der Auftragnehmer den Auftragsgegenstand auf Kosten des Auftraggebers.
- Kann ein Auftrag nicht erfolgreich abgeschlossen werden, weil das Auftragsobjekt bereits auf andere Weise entfernt wurde, so hat der Auftragnehmer einen Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen. Kann der Auftrag infolge eines Verschuldens des Auftraggebers nicht ausgeführt werden, so steht dem Auftragnehmer das volle Entgelt zu.

### III. Berechnung des Auftragsentgelts

- Das Auftragsentgelt wird anhand der dem Auftrag zugrunde gelegten Preisliste und unter genauer Angabe etwaiger Sonderleistungen berechnet. Abweichungen von den Preislisten sind nur bei Vorliegen einer Sondervereinbarung wirksam.
- Die Einsatzzeit beginnt, wenn das eingesetzte Einsatzfahrzeug die Betriebsstätte des Auftragnehmers mit dem Ziel der unmittelbaren Erledigung des Auftrags verlässt. Sie endet zu dem Zeitpunkt, zu dem das Fahrzeug wieder für den nächsten Einsatz an der Betriebsstätte bereit ist. Die Einsatzzeit wird nach Zeitstunden abgerechnet. Die erste Einsatzstunde wird voll bezahlt. Jede weitere angefangene halbe Stunde wird als volle halbe Stunde abgerechnet.
- Im Falle nicht im Einzelnen geregelter Auftragsentgelte gelten die Preise, die in der letzten erhobenen Preis- und Strukturumfrage des Verbandes der Bergungs- und Abschleppunternehmen e.V. (VBA) als branchenüblich ermittelt wurden.

### IV. Zahlung

- Das Auftragsentgelt ist nach Durchführung des Auftrags und nach Vorlage einer Rechnung, in der die einzelnen Leistungen angegeben sind, zur Zahlung fällig. Der Unternehmer ist berechtigt, einen angemessenen Teilbetrag als Anzahlung zu verlangen. Bei ausländischen Fahrzeugen ist er berechtigt, die Vorauszahlung des Werklohns zu verlangen.
- Zahlungen sind grundsätzlich in bar oder durch ein vereinbartes Zahlungsmittel zu leisten.
- Eine Aufrechnung mit Gegenforderungen ist ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.
- Dem Unternehmer steht ab Fälligkeit ein Zins von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der EZB Verbrauchern gegenüber und gewerblichen

Kunden gegenüber gem. § 288 Abs. 2 BGB in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszins der EZB zu.

### V. Pfandrecht und Zurückbehaltungsrecht

- Dem Auftragnehmer steht wegen seiner Forderungen aus dem Auftrag oder einer damit zusammenhängenden Verwahrung des Auftragsgegenstandes ein vereinbartes Pfandrecht gemäß §§ 1204 ff. BGB zu. Wird das fällige Auftragsentgelt bei Erreichen des angewiesenen Bestimmungsortes nicht bezahlt, ist der Auftragnehmer aufgrund seines Pfandrechts berechtigt, den Auftragsgegenstand auf Kosten des Auftraggebers zu einem Betriebsgelände zu bringen und zu verwahren.
- Befindet sich der Auftraggeber länger als einen Kalendermonat mit der Zahlung des Auftragsentgelts oder von Verwahrungskosten in Verzug, ist der Auftragnehmer zum Pfandverkauf berechtigt. Will er von diesem Recht Gebrauch machen, genügt für die Pfandverkaufsandrohung eine per Einschreiben versandte Benachrichtigung an die letzte, dem Auftragnehmer bekannte Anschrift des Auftraggebers, soweit eine etwa neue Anschrift durch Auskunft des Einwohnermeldeamtes nicht festgestellt werden kann.
- Außerdem steht dem Unternehmer für den Fall, dass das fällige Arbeitsentgelt bei Erreichen des angewiesenen Bestimmungsortes nicht bezahlt oder das Entgelt für die Verwahrung des Auftragsgegenstandes nicht bezahlt wird, ein Zurückbehaltungsrecht gemäß § 273 BGB zu. Macht der Unternehmer von seinem Zurückbehaltungsrecht Gebrauch, so sind auch die weiteren Kosten von Unterstellung und Verwahrung zu zahlen.

### VI. Haftung

- Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber auf Ersatz eines ihm bei der Durchführung des Auftrags zugefügten Schadens, es sei denn, der Schaden beruht auf Umständen, die der Auftragnehmer bzw. sein Beauftragter trotz Anwendung der erforderlichen Sorgfalt nicht abwenden konnte. Die Haftung beschränkt sich – ausgenommen in den Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit – pro Schadensereignis auf einen Höchstbetrag von insgesamt € 500.000,--. Die Haftung des Auftragnehmers richtet sich nach den Vorschriften über das Frachtgeschäft (§§ 407 ff. HGB), soweit diese AGB nicht ein anderes vorsehen.
- Für den Fall einer Haftung des Auftragnehmers nach den §§ 407 ff. HGB ist diese begrenzt auf einen Höchstbetrag von zwei Sonderziehungsrechten (SZR) je Kilogramm des beschädigten oder verlorenen Gutes. Soweit der Auftragnehmer für Schäden, die durch Überschreitung der Lieferfrist entstehen, haftet, ist die Haftung auf den einfachen Betrag der Fracht begrenzt; dies gilt nicht, wenn der Auftraggeber Verbraucher ist. Für Sach- und Personenschäden, die nicht durch Verlust bzw. Beschädigung des Frachtgutes oder Überschreitung der Lieferfrist entstehen, haftet der Auftragnehmer nicht; dies gilt nicht, soweit solche Schäden vorsätzlich oder grob fahrlässig durch den Auftragnehmer, seine Leute oder die Personen, derer er sich bei der Durchführung des Auftrags bedient, herbeigeführt worden sind.
- Der Auftragnehmer hat etwaige Schäden und Verluste von Auftragsobjekten und -gegenständen, die sich in seiner Obhut befinden, unverzüglich dem Auftraggeber anzuzeigen. Desgleichen ist der Auftraggeber verpflichtet, Schäden und Verluste für die der Auftragnehmer aufzukommen hat, ihm unverzüglich anzuzeigen und genau zu bezeichnen.
- Ist zur Erreichung des Auftragserfolges die Verursachung eines dem Auftragserfolgs angemessener Schaden am Auftragsgegenstand oder an Rechtsgütern Dritter notwendig, stellt der Auftraggeber den Auftragnehmer von diesbezüglicher Schadensersatzpflicht frei. Notwendig ist die Verursachung eines Schadens, wenn der Schaden nicht oder nur durch Aufwendung unverhältnismäßiger Mittel und Kosten vermeidbar wäre.

### VII. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für sämtliche Ansprüche aus dem Auftrag ist Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand Würzburg. Bei Verträgen mit Verbrauchern gilt der gesetzlich festgelegte Gerichtsstand.

### VIII. Außergerichtliche Streitschlichtung

- Der Auftragnehmer ist weder bereit, noch verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.
- Es besteht gemäß der EU-Verordnung Nr. 524/2013 die Möglichkeit einer Streitschlichtung über eine Online-Plattform, die über folgenden Internetadresse erreicht werden kann: <http://ec.europa.eu/consumers/odr>.

## A. Mietvertrag, Mieter und berechtigte Fahrer

1. Der Mietvertrag kommt durch schriftliche Unterzeichnung oder durch verbindliche telefonische Bestellung, die vom Vermieter schriftlich bestätigt werden muss, zu Stande.  
 2. Mieter können eine oder mehrere Personen sein, die im Mietvertrag ausdrücklich als Mieter bezeichnet werden müssen, wobei das Mietverhältnis mit jeder Person zu Stande kommt, die im Mietvertrag als Mieter angeführt ist. Sofern der Mieter nach dem Mietvertrag berechtigt ist, den Mietwagen an einen von ihm zu bestimmenden Lenker zu überlassen, hat er die Auswahl des Lenkers sorgfältig zu treffen und insbesondere darauf zu achten, dass der Lenker in Besitz der für den jeweiligen Mietwagen erforderlichen Fahrerlaubnis ist und auch die sonstigen nach der Fahrerlaubnis erteilten Auflagen einhält. Vorbehaltlich dieser Regelung ist der Mieter nicht berechtigt, den Mietwagen ohne Wissen des Vermieters entgeltlich oder leihweise an Dritte zu überlassen auch nicht zur kurzfristigen Nutzung. Ein insoweitiger Verstoß führt zum Wegfall des gesamten Versicherungsschutzes.

## B. Allgemeines

1. Der Mieter verpflichtet sich, bei Beendigung des Mietvertrages sämtliche ausgehändigten Fahrzeugschlüssel und -dokumente unaufgefordert zurückzugeben.  
 2. Das Fahrzeug wird mit vollem Tank übergeben und vom Mieter vollgetankt abgegeben. Kraftstoffkosten während der Vertragsdauer gehen zu Lasten des Mieters. Sollte der Mieter das Fahrzeug nicht mit vollem Tank zurückgeben, werden die Kosten für die Betankung und die Kraftstoffkosten dem Mieter in Rechnung gestellt.  
 3. Unabhängig von ausdrücklich schriftlichen Vereinbarungen stellen alle Angaben des Mieters über die für den Mietvertrag wesentlichen Umstände einen wesentlichen Bestandteil des Vertrages dar. Insbesondere erklärt der Mieter mit seiner Unterschrift verbindlich, dass er zur Zahlung des vereinbarten Mietpreises fähig ist und keine eidesstattliche Versicherung abgegeben hat.  
 4. Mit Rücksicht auf die beiden Vertragsparteien bekannten außergewöhnlichen Risiken der Vermietung eines Kraftfahrzeugs verpflichtet sich der Mieter, ohne jeglichen Einfluß von beratenden oder narkotisierenden Mitteln zu fahren.  
 5. Dem Mieter ist es untersagt, das Fahrzeug für sportliche Zwecke und Wettkämpfe jeglicher Art zu nutzen.  
 6. Der Mieter erklärt, dass er sämtliche von ihm abgegebenen Erklärungen, hinsichtlich insbesondere der Übernahme seiner Verpflichtungen, auch in Vollmacht für den berechtigten Lenker des Mietwagens abgibt, so dass sämtliche Erklärungen auch für und gegen den berechtigten Lenker wirken.

## C. Mietzeit und Zahlungsbedingungen

1. Die Mietzeit wird zwischen Vermieter und Mieter ausdrücklich schriftlich vereinbart. Als Tagesmiete gilt der Zeitraum von 24 Stunden, beginnend mit der auf der Vorderseite des Mietvertrages angegebenen Anmietungszeit.  
 2. Eine beabsichtigte Verlängerung der vereinbarten Mietdauer durch den Mieter ist dem Vermieter rechtzeitig vor Ablauf der vereinbarten Mietdauer mitzuteilen und vom Vermieter genehmigen zu lassen. Bei Versagung ist der Mietwagen pünktlich zum vereinbarten Rückgabetermin zurückzugeben. Auch bei lediglich mündlich vereinbarter Verlängerung des Mietvertrages bleiben sämtliche Vereinbarungen des ursprünglichen Mietvertrages wirksam.  
 3. Wird eine Verlängerung des Mietvertrages nicht vorgenommen -gleich aus welchem Grunde- und das Fahrzeug entgegen der Vereinbarung nicht an den Vermieter zurückgegeben, **verliert der Mieter sämtliche Rechte aus dem Mietvertrag, insbesondere den vom Vermieter zugesagten Versicherungsschutz und die Haftungsreduzierung des Mieters.** Ungeachtet dessen ist der Mieter verpflichtet, für die Dauer der unbefugten Überschreitung der Mietdauer den jeweiligen Mietpreis nach Preisliste zu zahlen mit Ausnahme der gesonderten Kosten für die vertragliche Haftungsbeschränkung. Der Nachweis eines weitergehenden Schadens bleibt dem Vermieter vorbehalten.  
 4. Mietpreis und Versicherungsschutz ergeben sich aus der jeweils gültigen Preisliste des Vermieters. Der Mietpreis zzgl. Kautions ist auf Verlangen im Voraus zu entrichten. Dies gilt auch bei vereinbarter Verlängerung der Mietdauer.  
 5. Bei Beendigung des Mietvertrages ist das Mietfahrzeug dem Vermieter in dessen Vermietstation, wo die Anmietung erfolgte, während der üblichen Geschäftszeiten zurückzugeben, vorbehaltlich etwaiger im Mietvertrag schriftlich getroffener Sondervereinbarungen. Bei Rückgabe des Fahrzeugs außerhalb der Geschäftszeiten haftet der Mieter für während seiner Mietzeit eingetretenen Schäden bis zur vereinbarten Selbstbeteiligung.  
 6. Der Mieter ist nicht zur Aufrechnung bzw. Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts gegenüber dem Mietpreisanspruch des Vermieters berechtigt, es sei denn, die aufzurechnende Forderung ist unbestritten und rechtskräftig festgestellt.  
 Wird als Anmietkaution ein Kreditkartenbeleg hinterlegt, ist der Vermieter berechtigt, auch eventuell aufgetretene Schäden bzw. Schadensselbstbeteiligungen über den Beleg abzurechnen.  
 7. Bei Zahlung per ec-cash wird die voraussichtliche Miete ohne zusätzliche Mietkaution abgebucht. Der Mieter erklärt sich damit einverstanden, dass Nachforderungen aus diesen Vertragsverhältnissen per Lastschrift eingezogen werden dürfen.

## D. Vorbestellung eines Mietfahrzeuges

1. Der Mieter kann bei der Reservierung eine Vorbestellung für einen Mietwagen abgeben. Diese ist für den Vermieter nur dann verbindlich, wenn die Vorbestellung durch ihn schriftlich bestätigt oder ein verbindlicher Mietvertrag abgeschlossen wurde und eine angemessene Anzahlung durch den Mieter mind. in Höhe eines Betrages von 50,00 EUR erfolgt ist.  
 2. Soll der Mietwagen dem Mieter zurückgestellt oder vom Vermieter zurückgeführt werden, sind die hierdurch anfallenden Kosten ebenfalls im Voraus durch den Mieter zu entrichten. Falls der Besteller den Mietwagen zum vereinbarten Zeitpunkt nicht übernimmt, ist er verpflichtet, dem Vermieter den Ausfallschaden zu ersetzen.

## E. Besondere Pflichten des Mieters

Der Mieter verpflichtet sich, den Mietwagen während der Mietzeit mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kraftfahrers zu überprüfen und zu führen. Zur Überprüfungspflicht gehören insbesondere die ständige Überwachung der Verkehrssicherheit, des Ölstandes, des Reifendruckes und die Einhaltung der in der Zulassungsbescheinigung aufgeführten Daten.

## F. Schäden am Mietwagen

### I. Technische Schäden

Treten am Mietwagen Betriebsstörungen oder sonstige technische Störungen auf, hat der Mieter den Vermieter unverzüglich zu unterrichten. Die Beseitigung der Schäden darf nur mit ausdrücklich erteilter Genehmigung des Vermieters in einer Fachwerkstatt des gemieteten Mietwagenfabrikats vorgenommen werden. Die Genehmigung des Vermieters ist entbehrlich, wenn dem Mieter vor Durchführung der Reparatur von der Fachwerkstatt verbindlich zugesagt wird, dass die Reparaturkosten einen Betrag von 80,00 EUR nicht übersteigen. Kostenerstattung durch den Vermieter kann nur gegen Vorlage einer quittierten Originalrechnung erfolgen und wenn der Mieter nachweist, dass die erhobenen Betriebsstörungen nicht von ihm verschuldet wurden.

## II. Schäden durch Unfall

1. Unfallschaden im Sinne dieser Bestimmungen ist jedes Ereignis im öffentlichen und privaten Straßenverkehr, das mit dessen Gefahren im ursächlichen Zusammenhang steht und einen Sachschaden am Mietwagen zur Folge hat, ob an dem Unfall ein anderer Verkehrsteilnehmer beteiligt ist oder nicht.  
 2. Bei jedem Unfallschaden hat der Mieter:  
 a. sofort die Polizei zu verständigen und an der Unfallstelle zu verbleiben bis zum Eintreffen der benachrichtigten Polizei;  
 b. Namen und Anschriften aller beteiligten Personen, Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge und Versicherungen der Beteiligten, sowie Namen und Anschriften aller Zeugen festzuhalten und  
 c. ein kurzes Unfallprotokoll zu erstellen.  
 3. Der Mieter ist nicht berechtigt, mündlich oder schriftlich ein Schuldanerkenntnis zu erteilen oder durch sonstige Äußerungen einer Regulierung des Schadenfalles durch die für den Mietwagen abgeschlossene Haftpflichtversicherung vorzugreifen.  
 4. Der Mieter ist verpflichtet, den Vermieter unverzüglich von einem Unfall zu verständigen.  
 5. Bei Rückgabe des Mietwagens hat der Mieter unaufgefordert alle am Fahrzeug eingetretenen Schäden und Betriebsstörungen anzugeben, selbst dann, wenn sie in der Zwischenzeit behoben sein sollten.

## G. Unbeschränkte Haftung des Mieters bei Überlassung an nicht berechtigte Lenker und vertragliche Haftungsbeschränkung

1. Überläßt der Mieter den Mietwagen an unbefugte Dritte, so haften der Mieter und der Dritte im Falle einer Beschädigung der Mietsache als Gesamtschuldner **unbeschränkt**.  
 2. Mieter und berechtigter Lenker haften bei Schäden als Gesamtschuldner auf Schadenersatz bis zur Höhe der vereinbarten Selbstbeteiligung pro Schadenfall, soweit der Vermieter von einem Dritten keinen Ersatz verlangen kann. Die vereinbarte Haftungsreduzierung bezieht sich nur auf Schäden am Mietfahrzeug und nicht auf eventuell anfallende Schadenebenkosten.  
 3. Durch den Abschluss einer gesonderten Vereinbarung kann die Selbstbeteiligung für Schäden durch den Mieter und berechtigten Lenker beschränkt werden. Bei Barzahlung ist der Abschluss der Haftungsreduzierung obligatorisch.  
 4. Mieter und berechtigter Lenker haften ungeachtet der vorstehend vereinbarten Haftungsbeschränkung dem Vermieter in **voller** Höhe als Gesamtschuldner auf Schadenersatz:  
 a. soweit der Schaden durch Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder Obliegenheitsverletzung herbeigeführt wird und infolge dessen der Kaskoversicherer gem. § 61 Versicherungsvertragsgesetz den Versicherungsschutz entziehen darf;  
 b. bei Verstoß gegen die in **F. I. und II.** übernommenen Verpflichtungen durch den Mieter, insbesondere bei unbefugten Verlassen der Unfallstelle (Unfallflucht), soweit die berechtigten Interessen des Vermieters an der Feststellung des Schadens generell beeinträchtigt werden, es sei denn, die Pflichtverletzung erfolgte nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig;  
 c. wenn der zur selbständigen Auswahl des Lenkers berechtigte Mieter den Mietwagen an einen Lenker übergibt, der nicht in Besitz der für den betreffenden Mietwagen erforderlichen Fahrerlaubnis ist;  
 d. bei nicht genehmigten Auslandsfahrten oder wenn das Fahrzeug sonst wie verkehrswidrig und vertragswidrig genutzt wurde.  
 e. Die vertragliche Haftungsfreistellung gilt nur für den Mietvertragszeitraum.  
 f. Brems-, Betriebs- u. reine Bruchschäden sind keine Unfallschäden; dies gilt insbesondere für Schäden, die auf ein Verrutschen der Ladung zurückzuführen sind.  
 g. Außerdem erstreckt sich die vereinbarte Haftungsreduzierung nicht auf Schäden an den Aufbauten bzw. Koffer eines Lkw, die durch Ladung oder Nichtbeachtung der Durchfahrthöhe bzw. -breite entstehen.  
 f. Umfang des zu leistenden Schadenersatzes im Haftungsfall:  
**Mieter und Lenker haben als Gesamtschuldner nach den gesetzlichen Bestimmungen folgende Schäden zu ersetzen:**  
 1. die erforderlichen Reparaturkosten, deren Höhe auch durch Sachverständigengutachten oder Kostenvoranschlag bestimmt werden kann, bei Totalschaden jedoch nur für den gutachterlich bestimmten Fahrzeugschaden.  
 2. Bergungs- u. Rückfuhrkosten;  
 3. Gutachterkosten;  
 4. Wertminderung (technisch und merkantil);  
 5. den der Vermieterin entstehenden Ausfallschaden für die Dauer der Reparatur, im Falle der Nichtdurchführung der Reparatur mind. für die als angemessen anzusehende Reparaturdauer; bei Totalschaden für die angemessene Wiederbeschaffungsdauer;  
 Die Vermieterin ist vorbehaltlich der Geltendmachung eines höheren Schadens berechtigt, den Ausfallschaden pro Tag mit 60 % des Tagespauschalpreises im Normaltarif zu berechnen, es sei denn, der Mieter weist einen geringeren Schaden nach;  
 6. sämtliche Nebenkosten der Schadenbeseitigung einschl. Rechtsvertretungskosten

## H. Versicherungsschutz

Der Versicherungsschutz für das gemietete Fahrzeug erstreckt sich auf eine Haftpflichtversicherung mit einer maximalen Deckungssumme bei Personen- u. Sachschäden von 50 Mio. EUR. Die maximale Deckungssumme je geschädigte Person beläuft sich auf 8 Mio. EUR und ist auf Europa beschränkt. Ausgenommen von der Versicherung ist die Verwendung der Fahrzeuge für die erlaubnispflichtige Beförderung gefährlicher Stoffe gem. § 7 Gefahrgutverordnung/Straße.

## I. Haftung des Vermieters

Schadenersatzansprüche des Mieters gegenüber dem Vermieter aus dem Mietvertrag, es sei denn der Anspruch hat eine Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit oder einer wesentlichen Vertragspflicht zum Inhalt, sind ausgeschlossen, es sei denn der Schaden beruht auf einer grob fahrlässigen bzw. vorsätzlichen Verletzung von Pflichten des Vermieters. Diese Regelung gilt auch für Schäden aus der Verletzung von Pflichten bei den Vertragsverhandlungen.

## J. Schlußbestimmungen

Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der **Schriftform**. Eine eventuelle Nichtigkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages oder der allgemeinen Geschäftsbedingungen beeinflussen die Rechtswirksamkeit des übrigen Vertragsinhaltes bzw. der übrigen Geschäftsbedingungen nicht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Würzburg, soweit der Mieter Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ist.

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

**1. Unsere Geschäftsbedingungen** gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Mieters werden nicht anerkannt. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Mietverträge mit dem Mieter. Werden inhaltlich voneinander abweichende Bestätigungsschreiben gewechselt, so gilt grundsätzlich der Inhalt unserer Bestätigung, es sei denn, der Mieter widerspricht innerhalb von 10 Tagen. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der vorstehende Mietvertrag enthalten sämtliche Abreden zwischen der Firma AUGÉ und dem Mieter. Änderungen, Ergänzungen und Aufhebungen des Mietvertrages oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sollen schriftlich bestätigt werden.

**2. Der Mieter** bevollmächtigt die zur Abholung und Rückgabe des Mietfahrzeuges beauftragte Person zur Abgabe und Entgegennahme der für den Abschluss und die Abwicklung des Mietvertrages erforderlichen Erklärungen einschließlich der Unterzeichnung des Zustandsberichts bei Rückgabe des Mietfahrzeugs und der rechtsverbindlichen Erteilung des Reparaturauftrages im Namen des Mieters.

### **3. Mietdauer**

Das Mietverhältnis wird je nach Vereinbarung als Kurzzeitmiete, Mindestmiete oder auf unbestimmte Zeit geschlossen. Nach Ablauf der vereinbarten Mietzeit verlängert sich der Mietvertrag um eine Abrechnungsperiode, maximal jedoch um einen Monat, es sei denn, die Firma AUGÉ widerspricht der Verlängerung bis spätestens 1 Woche vor Ablauf der Mietzeit.

### **4. Außerordentliche Kündigung**

Die Firma AUGÉ ist berechtigt den Mietvertrag fristlos zu kündigen, wenn (a) der Mieter länger als 10 Tage mit einem Betrag in Höhe von mindestens einer Monatsmiete in Rückstand gerät oder (b) sich die Vermögensverhältnisse des Mieters gegenüber der Firma AUGÉ bei Vertragsschluss bekannten Umständen erheblich verschlechtern, insbesondere bei Zwangsvollstreckungen oder drohendem Insolvenzantrag (c) oder wenn der vertragswidrige Gebrauch des Mietfahrzeugs trotz einmaliger Abmahnung vom Mieter fortgesetzt wird, oder (d) bei erheblichen sonstigen Pflichtverletzungen. Nach erfolgter Kündigung darf das Mietfahrzeug nur noch zur Fahrt in die Niederlassung der Firma AUGÉ benutzt werden. Es ist dann ausdrücklich untersagt, das Mietfahrzeug ins Ausland zu verbringen.

### **5. Einsatzgebiet**

Das Mietfahrzeug darf nur in Europa mit Ausnahme der Staaten der ehemaligen UdSSR genutzt werden, nicht jedoch in Kriegs- und Krisengebieten. Im Falle des Verstoßes besteht kein Versicherungsschutz. Eine Erweiterung des Einsatzgebietes bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Firma AUGÉ. Sollte das Mietfahrzeug im Falle des Verstoßes des Mieters gegen das vereinbarte Einsatzgebiet dort in einen Unfall verwickelt, unterschlagen oder gestohlen werden, hat der Mieter für alle Schäden und Folgeschäden aufzukommen.

### **6. Berechtigte Fahrer**

Das Mietfahrzeug darf nur vom Mieter selbst oder seinen angestellten Mitarbeitern in dessen Auftrag geführt werden, jedenfalls aber nur mit gültiger Fahrerlaubnis. Bei Benutzung des Mietfahrzeugs durch Dritte ist der Mieter verpflichtet, dem Fahrer vor Übergabe des Fahrzeugs die Mietbedingungen bekannt zu geben und ihn zu deren Einhaltung zu verpflichten. Der Mieter hat mit gesteigerter Sorgfalt darauf zu achten, dass kein Unberechtigter das Fahrzeug führt und Zugang zu diesem erhält. Die Fahrer sind Erfüllungsgehilfen des Mieters. Der Mieter hat die Be- und Entladung des Mietfahrzeugs sorgfältig zu überwachen. Das Mietfahrzeug ist schonend zu behandeln.

### **7. Übergabe und Rückgabe**

Der Mieter hat das Mietfahrzeug in der vereinbarten Niederlassung der Firma AUGÉ zu übernehmen und dort auch zurückzugeben. Der Mieter ist verpflichtet, an der Untersuchung und Erstellung des schriftlichen Zustandsberichts mitzuwirken. Von dem Protokoll, das bei Übergabe und bei Rückgabe gefertigt wird, erhält der Mieter bzw. dessen Beauftragter eine Kopie. Ist ein Bereitstellungsdatum vereinbart, so beginnt der Mietvertrag mit der Bereitstellung ansonsten mit der Übergabe. Wird das Mietfahrzeug nach Ende der üblichen Geschäftszeiten ( Mo-Fr 8:00 – 17:00 Uhr ) in oder vor der Niederlassung abgestellt, so gilt der folgende Werktag als Rückgabetag. Sowohl der Übergabetag als auch der Rückgabetag zählen als volle Miettage. Die Miete ist zu entrichten bis das Mietfahrzeug einschließlich Papieren und Zubehör in der vereinbarten Niederlassung der Firma AUGÉ zurückgegeben worden ist. Sind bei Rückgabe Schäden am Mietfahrzeug zu beseitigen, die der Mieter zu vertreten hat, ist für die Reparaturdauer einschließlich Materialbeschaffungsdauer die Miete fort zu entrichten, maximal jedoch für 7 Tage. Dem Mieter steht der Nachweis offen, dass die Reparatur mit Ersatzteilbeschaffung kürzer als behauptet gedauert hat. Nachträgliche Änderungen, zusätzliche Einbauten sowie Lackierungen und Beschriftungen an dem Mietfahrzeug sind nicht zulässig. Nimmt der Mieter nach vorheriger Zustimmung durch die Firma AUGÉ zusätzliche Einbauten, Lackierungen oder Beschriftungen an dem Mietfahrzeug vor, ist er verpflichtet auf Verlangen der Firma AUGÉ zum Vertragsende den ursprünglichen Zustand auf eigene Kosten wiederherzustellen. Der Mieter haftet bei Verschulden für den Verlust von Fahrzeugschlüsseln, amtlichen Zulassungspapieren, Zollverschlussanerkennnissen und ATP Prüfbescheinigungen und hat neben den Kosten der Neubeschaffung der Papiere eine Verwaltungskostenpauschale je Einzelfall von € 40,- an die Firma AUGÉ zu zahlen.

### **8. Reparaturen**

Die Firma AUGÉ hat Mängel am Mietfahrzeug, die den bestimmungsgemäßen Gebrauch beeinträchtigen und die ohne Verschulden des Mieters entstanden sind, auf eigene Kosten zu beseitigen. Dazu hat der Mieter das Fahrzeug unbeladen nach rechtzeitiger Voranmeldung auf seine Kosten in die Niederlassung der Firma AUGÉ oder eine von der Firma AUGÉ zu benennende Fachwerkstatt zu bringen. Bei mehr als 72-stündiger Reparaturzeit erhält der Mieter von der Firma AUGÉ in der BRD ein Ersatzfahrzeug zur Überbrückung gestellt. Während der Reparaturzeit wird der Mietzins weiter geschuldet. Nur in dringenden Fällen bei Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden hat der Mieter das Recht, den Mangel selbst oder durch eine autorisierte

Fachwerkstatt beheben zu lassen. Die Kostenübernahme durch die Firma AUGÉ setzt jedoch die vorherige Zustimmung der Firma AUGÉ voraus, die auch telefonisch eingeholt werden kann. Es dürfen nur Reifen gegen Reifen des gleichen Typs und der gleichen Marke ersetzt werden. Bei Schäden an der Kilometeranzeige hat der Mieter an die Firma AUGÉ neben der Rechnung eine Bescheinigung der ausführenden Werkstatt über den alten Kilometerstand umgehend einzureichen.

#### **9. TÜV und Bremsenuntersuchung, Wartungen**

Der Mieter hat alle sich aus dem Betrieb und der Haltung des Fahrzeuges ergebenden gesetzlichen Pflichten, insbesondere die termingerechte Vorführung zu Untersuchungen sowie zu den vom Hersteller vorgeschriebenen Inspektionen und Wartungen unentgeltlich zu erfüllen und die Firma AUGÉ insoweit freizustellen. Die Gebühren sowie die Kosten von dabei anfallenden Verschleißreparaturen werden von der Firma AUGÉ übernommen.

Der Mieter hat das Mietfahrzeug auf eigene Kosten und unter Beachtung der Herstelleranweisungen zu pflegen, dazu gehört auch Waschen und die Innenreinigung. Öl, Wasserstände und Reifendrucke sind vom Mieter regelmäßig zu kontrollieren. Es ist dem Mieter untersagt, das Mietfahrzeug zu motorsportlichen Veranstaltungen oder zu Testzwecken zu nutzen. Das Nutzungsverbot gilt auch für die Verwendung des Mietfahrzeugs zu Zollvergehen und sonstigen Straftaten, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatorts mit Strafe bedroht sind. Auf Verlangen der Firma AUGÉ hat der Mieter jederzeit den Aufenthalt des Mietfahrzeugs unverzüglich mitzuteilen und die Besichtigung des Mietfahrzeugs zu ermöglichen.

#### **10. Kfz-Steuer/ Haftpflichtversicherung**

Die Firma AUGÉ schließt auf eigenen Namen und eigene Rechnung eine Kfz-Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von € 50 Millionen pauschal sowie eine Teilkaskoversicherung mit einem Selbstbehalt in Höhe von € 1.000,- und eine Vollkasko-Versicherung mit einem Selbstbehalt in Höhe von € 1.500,- ab, es sei denn im Mietvertrag ist eine andere Regelung getroffen. Der Selbstbehalt ist vom Mieter je Schadensfall und je Mietfahrzeug verschuldensunabhängig zu tragen. Sollten durch Unfälle des Mieters die Versicherungsprämien steigen, stimmt der Mieter bei Vertragsschluss der Erhöhung des Mietzinses um die Mehrkosten der Versicherung zu. Die Firma AUGÉ wird auf Verlangen hierzu die Versicherungsprämien offenlegen. Die Firma AUGÉ darf den Mietzins anpassen, wenn transportmittelbezogene Steuern neu eingeführt werden, sich vorhandene Steuern ändern oder die dafür maßgeblichen Vorschriften bzw. die Rechtsprechung sich hierzu ändert.

#### **11. Schäden**

Schäden, welche vom Mieter bzw. von Dritten verursacht werden, sind unverzüglich und sofort dem Vermieter telefonisch und schriftlich zu melden. Bei Nichteinhaltung liegt eine Obliegenheitsverletzung vor, welche mit einer Vertragsstrafe in Höhe von 1.500 € dem Mieter in Rechnung gestellt wird, hiervon unabhängig ist die vereinbarte Selbstbeteiligung pro Schadensfall. Bei jedem Unfall ist die Polizei zu rufen und für eine Unfallaufnahme der Polizei Sorge zu tragen. Der Fahrer ist verpflichtet neben der polizeilichen Unfallaufnahme für eine umfangreiche Dokumentation des Unfalles nebst Kennzeichen, beteiligten Versicherungen, Unfallskizze, Benennung von Zeugen mit Anschrift sowie der sonstigen Beteiligten des Unfalls und der Sicherung von Beweismitteln zu sorgen. Gegnerische

und der Sicherung von Beweismitteln zu sorgen. Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden. Der Mieter tritt bei Vertragsschluss sämtliche versicherungsvertraglichen und sonstigen Ansprüche aus einem Unfallereignis an die Firma AUGÉ ab. Sollte der Mieter Schadenersatz oder Versicherungsleistungen für einen Schaden des Mietfahrzeuges erhalten, verpflichtet er sich, diese unverzüglich an die Firma AUGÉ weiterzuleiten. Der Mieter haftet gegenüber der Firma AUGÉ bei Beschädigung oder Verlust des Mietfahrzeuges auf Schadenersatz, sofern er oder ein Dritter, dem er das Mietfahrzeug zum Gebrauch überlassen hat oder ein Fahrer die entsprechende Schadenursache zu vertreten hat. Für die Dauer von vom Mieter zu vertretenden Reparaturen schuldet der Mieter der Firma AUGÉ Vorhaltekosten für jeden angefangenen Reparaturtag in Höhe einer Tagesmiete. Der Mieter ist verpflichtet, die Obliegenheiten aus den Haftpflicht- und Kaskoversicherungsverträgen der Firma AUGÉ zu erfüllen. Hinsichtlich der einzelnen Verpflichtungen wird auf das bei Vertragsschluss übergebene Informationsmaterial verwiesen. Der Mieter haftet gegenüber der Firma AUGÉ auch für Schäden, die dadurch entstehen, dass der Versicherer leistungsfrei ist, aufgrund einer Obliegenheitsverletzung des Mieters, welche die Firma AUGÉ als Versicherungsnehmer über die Eigenschaft des Mieters als Repräsentant oder über die Wissenszurechnung zugerechnet wurde.

**12. Der Mieter** haftet für alle im Zusammenhang mit der Nutzung des Mietfahrzeuges durch ihn anfallenden Gebühren, insbesondere Mautgebühren, Bußgelder und Strafen, es sei denn sie, beruhen auf einem Verschulden der Firma AUGÉ. Der Mieter stellt die Firma AUGÉ im Innenverhältnis insoweit frei. Der Mieter ist verpflichtet, gezogene Mietfahrzeuge mit grünem deutschen Kennzeichen ausschließlich mit Zugmaschinen zu betreiben, für die die Kfz-Steuer einschließlich Anhängerzuschlag entrichtet ist. Der Mieter haftet gegenüber der Firma AUGÉ für alle Folgen der Nichtbeachtung.

#### **13. Vorzeitige Rückgabe**

War eine längere Mietzeit als ein Monat vereinbart und (a) der Mieter nimmt das Mietfahrzeug nicht ab oder (b) gibt es vorzeitig zurück oder (c) bei berechtigter fristlosen Kündigung durch die Firma AUGÉ, ist die Firma AUGÉ berechtigt, vom Mieter Schadenersatz in Höhe von pauschal 50 % des Nettomietzinses für die restliche Laufzeit des Vertrages ab Rückgabe des Mietfahrzeuges zu fordern, es sei denn, der Mieter weist nach, dass kein oder ein geringerer Schaden bei der Firma AUGÉ entstanden ist.

#### **14. Zahlungsmodalitäten**

Die Miete ist für die vertraglich vereinbarte Abrechnungsperiode jeweils im Voraus zur Zahlung fällig. Zahlungsverzug tritt ohne Mahnung spätestens 10 Tage nach Fälligkeit der Miete ein, sofern nicht nach dem Gesetz der Verzug früher eintritt. Es werden Verzugszinsen in Höhe von 11 % p. a. vereinbart. Ab der dritten Mahnung ist die Firma AUGÉ berechtigt für diese und jede weitere Mahnung im Einzelfall eine pauschale Mahngebühr in Höhe von € 20,- zuzüglich Mehrwertsteuer zu erheben. Werden Schecks des Mieters nicht gutgeschrieben sowie bei Rücklastschriften mangels Deckung oder aufgrund Widerspruchs des Mieters, ist die Firma AUGÉ berechtigt, neben den Bankgebühren eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von € 20,- zuzüglich Mehrwertsteuer zu berechnen. Der Mieter darf die Miete nicht mindern; er ist zur Aufrechnung gegen Mietzinsansprüche der Firma AUGÉ oder zur Ausübung von Zurückbehaltungsrechten –

auch aus §§ 369 HGB- nur berechtigt, sofern ihm gegen die Firma AUGÉ unstreitige oder rechtskräftig festgestellte Ansprüche bestehen. Alle Zahlungen werden zunächst auf Schadenersatz, einschließlich Zinsen und Kosten, dann auf Miete und dann auf sonstige Forderungen verrechnet und zwar jeweils zuerst auf die ältesten. Eine abweichende Leistungsbestimmung durch den Mieter wird ausgeschlossen.

## 15. Kautio/Abtretung von Frachtforderungen

Die vereinbarte Kautio hat der Mieter vor Übernahme des Mietfahrzeugs an die Firma AUGÉ in bar oder durch Übergabe einer unbefristeten Bankbürgschaft zu erbringen. Die Kautio ist unverzinslich. Zur Sicherung der Forderungen der Firma AUGÉ tritt der Mieter bei Vertragsschluss seine ihm gegenüber Dritten anlässlich der Benutzung des Mietfahrzeugs entstehenden Forderungen, insbesondere aus Spediteurs- oder Frachtvergütung sowie aus berechtigter und unberechtigter Weiterüberlassung an die Firma AUGÉ ab. Die Firma AUGÉ nimmt diese Abtretungen des Mieters mit Vertragsschluss an und wird die Abtretung nur bei Zahlungsverzug um mehr als 10 Tage offenlegen. Abgetretene Forderungen werden freigegeben sofern diese die zu sichernde Forderung um mehr als 15 % übersteigen.

## 16. Verjährung

Für Ersatzansprüche der Firma AUGÉ wegen Veränderung oder Verschlechterung des Mietfahrzeugs beginnt der Lauf der Verjährung in Fällen polizeilicher Unfallaufnahme – abweichend von den gesetzlichen Vorschriften – erst, wenn die Firma AUGÉ Gelegenheit zur Einsicht in die amtliche Ermittlungsakte hatte. Die Firma AUGÉ verpflichtet sich, sich unverzüglich um die Akteneinsicht zu bemühen und dem Mieter den Zeitpunkt der erfolgten Akteneinsicht unverzüglich mitzuteilen. Der Lauf der Verjährungsfrist beginnt jedoch spätestens 6 Monate nach Fahrzeugrückgabe.

## 17. Haftung von dem Vermieter

Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die sich aus der Benutzung oder einem Ausfall des Mietfahrzeugs ergeben oder die durch Unfall, verspätete Übergabe oder Unmöglichkeit der Übergabe des Mietfahrzeugs entstehen, es sei denn, die Firma AUGÉ oder ihr Erfüllungsgehilfe haben den Schaden grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht. Grundsätzlich ist jede Haftung der Firma AUGÉ sowie deren Erfüllungsgehilfen für leicht fahrlässige Pflichtverletzung ausgeschlossen, sofern dies keine vertragswesentlichen Pflichten, Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Garantien betrifft, oder Ansprüche aus dem Produkthaftpflichtgesetz berührt sind. Im Falle einer Haftungsverpflichtung der Firma AUGÉ nach obigen Voraussetzungen ist die Haftung der Firma AUGÉ für Schäden des Mieters aus entgangenem Gewinn oder sonstigen Vermögensschäden des Mieters ausgeschlossen. Alle vorstehenden Schadenspauschalen betreffend, steht dem Mieter der Nachweis frei, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist.

## 18. Persönliche Daten und Datenspeicherung

Der Mieter ist mit dem Speichern seiner persönlichen Daten einverstanden. Bei Zahlungsverzug um mehr als 10 Tagen, nicht vertragsgemäßer Rückgabe des Mietfahrzeugs oder bei

Vorlage von unrichtigen Personaldokumenten können die personenbezogenen Daten durch die Firma AUGÉ an eine Warndatei weitergegeben werden.

## 19. Änderungen/Ergänzungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Die Firma AUGÉ hat das Recht aufgrund gesetzlicher Änderungen sowie nach eigenem Ermessen diese dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu ändern und/oder zu ergänzen. Die Änderungen werden dem Mieter schriftlich bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Mieter nicht schriftlich Widerspruch erhebt durch Absendung eines schriftlichen Widerspruchs an die Firma AUGÉ innerhalb von 6 Wochen nach Bekanntgabe.

## 20. Erfüllungsort / Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist Würzburg/Kist. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist, soweit der Mieter Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ist, der Sitz der Firma AUGÉ. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Mieter keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder sein Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In allen anderen Fällen ist Gerichtsstand der Sitz des Mieters. Auf diesen Vertrag ist ausschließlich deutsches Recht anwendbar.

## 21. Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Klauseln dieses Vertrages, bzw. der zum Vertragsinhalt gewordenen vorstehenden Bestimmungen nichtig oder teilnichtig geworden sein, so soll dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berühren. Die Parteien vereinbaren die nichtige, bzw. teilunwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die wirtschaftlich der nichtigen oder teilnichtigen am nächsten kommt. Die dem Mietvertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen wurden gelesen und werden von beiden Seiten als verbindlich anerkannt. Das Informationsmaterial zu den Obliegenheiten aus den Versicherungsverträgen habe ich erhalten.

Stand 01.09.2015

# AUGÉ



**ABSCHLEPPSERVICE PKW + LKW**  
**AUTOTRANSPORTE • KFZ-WERKSTATT**  
**AUTOVERMIETUNG • KRANVERLEIH**

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER BUNDESFACHGRUPPE SCHWERTRANSPORTE UND KRANARBEITEN (AGB-BSK Kran und Transport 2013) (Stand 01.10.2013)



## I. ALLGEMEINER TEIL

1. Allen unseren Kran- und Transportleistungen sowie Grobmontagen liegen die nachstehenden Bedingungen zugrunde, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen (z.B. HGB oder CMR, CMNI/CLNI, CIM/COTIF oder MÜ).

2. **Kranleistungen** im Sinne dieser Bedingungen werden in zwei Regelleistungstypen erbracht:

### 2.1. Leistungstyp 1 - Krangestellung

Krangestellung bezeichnet die Überlassung von Hebezeugen samt Bedienungspersonal an den Auftraggeber zur Durchführung von Arbeiten nach dessen Weisung und Disposition.

### 2.2. Leistungstyp 2 - Kranarbeit

Kranarbeit ist Güterbeförderung, insbesondere das Anheben, Bewegen und die Ortsveränderung von Lasten und/oder Personen zu Arbeitszwecken mit Hilfe eines Hebezeuges und bezeichnet die Übernahme eines oder mehrerer vereinbarter Hebemanöver durch den Auftragnehmer nach dessen Weisung und Disposition. Hierzu zählt insbes. auch der isolierte Schwergutumschlag mit Hilfe eines Kranes.

3. **Transportleistung** im Sinne dieser Geschäftsbedingungen ist die gewerbsmäßige Beförderung von Gütern sowie die Bewegung oder Ortsveränderung von Gütern insbes. mittels besonderer Transporthilfsmittel wie z.B. Schwerlastroller, Panzerrollen, Wälzswagen, Hebeböcke, Luftkissen, hydr. Hubgerüsten und Hubportalen, o. ä. (sog. Flur- und Quertransporte), einschl. der damit im Zusammenhang stehenden transportbedingten Zwischenlagerung. Schwergut wird regelmäßig unverpackt und unverplant transportiert. Das Verpacken und Verplanen des Ladegutes sowie Laden, Stauen und Zurren und das Entladen schuldet der Auftragnehmer – außer bei Seefracht – nur, wenn dies vereinbart ist. Bei Schiffsbeförderungen ist der Auftraggeber mit offener Decksverladung einverstanden.

4. **Grobmontagen und -demontagen** sind, falls vereinbart, Bestandteile der Kran- oder Transportleistung. Darunter fällt das Zusammenfügen oder Zerlegen sowie das Befestigen oder Lösen des Ladegutes für Zwecke der Transportvorbereitung oder -abwicklung. Für darüber hinausgehende Montageleistungen (Endmontage, Probelauf, Feinjustierungen etc.) gelten die BSK-Montagebedingungen jeweils neuester Fassung.

5. Ergebnisse von Einsatzstellenbesichtigungen und besondere Vereinbarungen, z.B. über Be- und Entladeort, Kranstandplatz usw., sollen von den Parteien protokolliert werden.

6. Verträge über die Durchführung von Großraum- und Schwertransporten sowie Kranverbringungen im öffentlichen Straßenverkehr bedürfen der Erlaubnis oder Genehmigung der zuständigen Behörde, insbesondere gemäß § 18 I 2 und § 22 II., IV und § 29 III und § 46 I Nr. 5 StVO sowie § 70 I StVZO. Diese Verträge werden ausschließlich unter der aufschiebenden Bedingung der rechtzeitigen Erlaubnis- bzw. Genehmigungserteilung geschlossen.

7. Sofern verkehrslenkende Maßnahmen (Polizeibegleitung etc.) oder sonstige Auflagen und Nebenbestimmungen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs und/oder zum Schutz der Straßenbaustanzbahn behördlich verfügt werden, stehen diese Verträge auch unter der aufschiebenden Bedingung der rechtzeitigen Verfügbarkeit der Sicherungskräfte und der rechtzeitigen Umsetzbarkeit der behördlichen Sicherungsmaßnahmen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die notwendigen behördlichen Erlaubnisse und Genehmigungen rechtzeitig nach den einschlägigen Verwaltungsvorschriften zu beantragen und den Auftraggeber unverzüglich über solche Auflagen und Nebenbestimmungen zur Transportdurchführung zu informieren, die den Transportablauf erschweren oder behindern könnten. Es gilt hierzu das BSK-Merkblatt: Verkehrslenkende Maßnahmen.

8. Der Auftragnehmer ist berechtigt, andere Unternehmen zur Erfüllung der vertraglich übernommenen Verpflichtung einzuschalten, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

9. Der Auftragnehmer ist berechtigt, unter Ausschluss von Schadenersatzansprüchen vom Vertrag zurückzutreten, wenn nach sorgfältiger Prüfung vor oder während des Einsatzes von Fahrzeugen, Geräten oder Arbeitsvorrichtungen aller Art und trotz aller zumutbaren Anstrengungen zur Schadensverhütung wesentliche Schäden an fremden und/oder eigenen Sachen und/oder Vermögenswerten bzw. Personenschäden mit großer Wahrscheinlichkeit nicht zu vermeiden sind. Der Ausschluss der Schadenersatzansprüche erfolgt, wenn der Auftragnehmer die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns (Frachtführers) nicht beachtet hat. Im Fall des Rücktritts wird bei Kranleistungen das Entgelt anteilig berechnet, bei Transportleistungen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

10. Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Einsatz bei Gefahr für Ausrüstung, Ladegut, Personal und/oder Dritte sofort zu unterbrechen. Witterungsbedingte Unterbrechungen mindern den Anspruch auf Entgelt unter Anrechnung ersparter Aufwendungen nicht, wenn die witterungsbedingten Hemmnisse trotz zumutbarer Anstrengung nicht zu überwinden waren.

11. Maßgebend für die Leistung des Auftragnehmers sind der Kran- oder Transportauftrag bzw. die Vereinbarungen im internen Frachtbrief. Nur wenn dies vereinbart ist, stellt der Auftragnehmer darüber hinaus auch notwendiges Hilfs-, Einweis- und sonstiges Personal sowie den ggf. erforderlichen Anschläger auf Kosten des Auftraggebers. Sofern nichts anderes vereinbart ist, wird nach Zeiteinheiten (Stunden- oder Tagessätzen) abgerechnet. Die Vergütungspflicht beginnt, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, mit der Abfahrt des Hebe- oder Transportfahrzeuges vom Betriebshof des Auftragnehmers und endet mit dessen Rückkehr. Sind Stunden- oder Tagessätze vereinbart, gelten diese auch für die An- und Abfahrts- sowie Rüstzeiten. Abgerechnet wird bei Stundensätzen je angefangene halbe Stunde, bei Abrechnung nach Tagessätzen jeder angefangene Arbeitstag. Gebühren und Kosten für behördliche Aufwendungen sowie alle Beschaffungskosten und Kosten, die durch behördliche Auflagen und sonstige Nebenbestimmungen entstehen, sowie Polizeibegleitgebühren oder Kosten für firmeneigene Transportsicherung und sonstige Kosten für behördlich angeordnete Sicherheitsvorkehrungen trägt der Auftraggeber, soweit nichts anderes vereinbart wurde. Die vereinbarten Beträge verstehen sich ohne Mehrwertsteuer, die dem Auftragnehmer in jeweils gesetzlicher Höhe zusätzlich zu vergüten ist

## II. BESONDERER TEIL

### 1. Abschnitt

#### Krangestellung

Pflichten des Auftragnehmers und Haftung

12.1 Besteht die Hauptleistung des Auftragnehmers in der bezeichneten Überlassung eines Hebezeuges samt Bedienungspersonal an den Auftraggeber zur Durchführung von Arbeiten nach dessen Weisung und Disposition, so schuldet der Auftragnehmer die Überlassung eines im Allgemeinen und im Besonderen geeigneten Hebezeuges, das nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und den geltenden Regeln der Technik TÜV- und UVV-geprüft sowie betriebsbereit ist. Für das überlassene Personal haftet der Auftragnehmer nur im Rahmen der geltenden Grundsätze zum Auswahlverschulden.

12.2 Eine Haftung für nicht rechtzeitige Gestellung ist ausgeschlossen bei höherer Gewalt, Streik, Straßensperrung und sonstigen unvermeidbaren Ereignissen, es sei denn, der Auftragnehmer hätte deren Folgen bei Wahrung der verkehrserforderlichen Sorgfalt abwenden können.

12.3 In allen anderen Fällen nicht rechtzeitiger Gestellung ist die Haftung des Auftragnehmers – außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit – begrenzt auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden.

### 2. Abschnitt

#### Kranarbeiten und Transportleistungen

Pflichten des Auftragnehmers und Haftung

13. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle ihm erteilten Aufträge mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln und technischen Möglichkeiten unter Beachtung der einschlägigen Regeln der Technik ordnungsgemäß und fachgerecht auszuführen.

14. Der Auftragnehmer verpflichtet sich insbesondere, allgemein und im Besonderen geeignete Transportmittel und Hebezeuge, die betriebsbereit, betriebssicher und nach den geltenden Bestim-

mungen TÜV- und UVV-geprüft sind, zum Einsatz zSu bringen. Darüber hinaus verpflichtet sich der Auftragnehmer, allgemein und im Besonderen geeignetes Bedienungspersonal (Kranführer und Kraftfahrer), das mit der Bedienung des Transportmittels bzw. des Hebezeuges vertraut ist, zur Verfügung zu stellen.

15.1 Besteht die Hauptleistung des Auftragnehmers in der Kranarbeit und/oder Transportleistung, so gelten die gesetzlichen Vorschriften über das Frachtgeschäft. Die Haftung des Auftragnehmers für Güterschäden ist – außer in Fällen des qualifizierten Verschuldens - begrenzt auf 8,33 Sonderziehungsrechte (SZR) je Kilogramm des beschädigten oder in Verlust gegangenen Gutes. Bei Schiffsbeförderungen haftet der Auftragnehmer in diesen Fällen mit max. 2 SZR pro Kilo Rohgewicht der Sendung oder max. 666,6 SZR pro Packstück oder Einheit.

15.2 Der Auftragnehmer verzichtet auf die Einrede der summenmäßigen Haftungsbegrenzung gemäß Ziffer 15.1. für Güterschäden bis zum Betrag von € 500.000,- sowie für sonstige Vermögensschäden bis zum Betrag von € 125.000,-, jeweils pro Schadereignis.

15.3. Die Haftung des Auftragnehmers ist ausgeschlossen, wenn der Schaden durch ein Verhalten seiner Leute, die Schiffsbesatzung oder sonstiger Personen im Dienste des Schiffes bei der Führung oder sonstigen Bedienung des Schiffes oder durch Feuer oder Explosion an Bord des Schiffes entstanden ist.

16. Sofern der Auftraggeber einen höheren Betrag als in Ziff. 15.2 wünscht, so ist vor Auftragserteilung eine ausdrückliche Vereinbarung darüber zu treffen, und der Auftragnehmer ist berechtigt, die Kosten einer entsprechenden Versicherung für die höhere Haftung dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen.

17.1. Zur Versicherung des Gutes ist der Auftragnehmer nur verpflichtet, soweit ein ausdrücklicher schriftlicher Auftrag dazu unter Angabe des Versicherungswertes und der zu deckenden Gefahren vorliegt; die bloße Wertangabe ist nicht als Auftrag zur Versicherung zu verstehen.

17.2. Durch Entgegennahme des Versicherungsscheines (Police) übernimmt der Auftragnehmer nicht die Pflichten, die dem Auftraggeber als Versicherungsnehmer obliegen; jedoch hat der Auftragnehmer alle üblichen Maßnahmen zur Erhaltung des Versicherungsanspruches zu treffen.

17.3. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarungen versichert der Auftragnehmer zu den an seinem Firmensitz üblichen Versicherungsbedingungen.

#### Pflichten des Auftraggebers und Haftung

18. Der Auftraggeber hat alle technischen Voraussetzungen, die für die ordnungsgemäße und gefahrlose Durchführung des Auftrages erforderlich sind, auf eigene Rechnung und Gefahr zu schaffen und während des Einsatzes aufrechtzuerhalten. Insbesondere ist der Auftraggeber verpflichtet, das zu behandelnde Gut in einem für die Durchführung des Auftrages bereiten und geeigneten Zustand zur Verfügung zu halten. Der Auftraggeber ist außerdem verpflichtet, die Maße, Gewichte und besonderen Eigenschaften des Gutes (z.B. Schwerpunkt, Art des Materials usw.) sowie im Falle von Kranleistungen die Anschlagpunkte rechtzeitig und richtig anzugeben.

19. Der Auftraggeber hat die zum Befahren von fremden Grundstücken, nicht öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen erforderlichen Zustimmungen der Eigentümer zu besorgen und den Auftragnehmer von Ansprüchen Dritter, die sich aus einer unbefugten Inanspruchnahme eines fremden Grundstückes ergeben können, freizustellen.

20. Darüber hinaus ist der Auftraggeber dafür verantwortlich, dass die Boden-, Platz- und sonstigen Verhältnisse an der Einsatzstelle sowie den Zufahrtswegen - ausgenommen öffentliche Straßen, Wege und Plätze - eine ordnungsgemäße und gefahrlose Durchführung des Auftrages gestatten. Insbesondere ist der Auftraggeber dafür verantwortlich, dass die Bodenverhältnisse am Be- und Entladeort bzw. Kranstandplatz sowie den Zufahrtswegen den auftretenden Bodendrücken und sonstigen Beanspruchungen gewachsen sind. Schließlich ist der Auftraggeber verantwortlich für alle Angaben über unterirdische Kabelschächte, Versorgungsleitungen, sonstige Erdleitungen und Hohlräume, die die Tragfähigkeit des Bodens an der Einsatzstelle oder den Zufahrtswegen beeinträchtigen könnten. Auf die Lage und das Vorhandensein von Frei- und Oberleitungen, unterirdischen Kabeln, Leitungen, Schächten und sonstigen Hohlräumen, oder anderen nicht erkennbaren Hindernissen, die die Stand- und Betriebssicherheit der Fahrzeuge am Einsatzort beeinträchtigen könnten, sowie auf besondere Gefährdungslagen, die sich bei Durchführung der Kran- oder Transportleistung hinsichtlich des zu befördernden Gutes und des Umfeldes ergeben können (z.B. Gefahrgut, Kontaminationsschäden etc.) hat der Auftraggeber unaufgefordert hinzuweisen. Angaben und Erklärungen Dritter, deren sich der Auftraggeber zur Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen bedient, gelten als Eigenklärungen des Auftraggebers.

21. Der Auftraggeber darf nach Auftragserteilung ohne Zustimmung des Auftragnehmers dem von ihm eingesetzten Personal keine Weisungen erteilen, die von den vertraglichen Vereinbarungen in Art und Umfang abweichen oder dem Vertragszweck zuwiderlaufen.

22. Verletzt der Auftraggeber schuldhaft die vorgenannten Verpflichtungen, insbesondere seine Vorbereitungs-, Hinweis- und Mitwirkungspflicht, so haftet er gegenüber dem Auftragnehmer für jeden daraus entstehenden Schaden. Die Vorschriften des § 414 Absatz 2 des HGB bleiben hiervon unberührt. Von Schadenersatzansprüchen Dritter, die aus der Verletzung der Pflichten des Auftraggebers herrühren, hat er den Auftragnehmer vollumfänglich freizustellen. Für den Fall der Inanspruchnahme des Auftragnehmers nach dem USchadG oder anderer vergleichbarer öffentlich-rechtlicher, nationaler oder internationaler Vorschriften hat der Auftraggeber den Auftragnehmer im Innenverhältnis in vollem Umfange freizustellen, sofern dieser den Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Der Einwand des Mitverschuldens bleibt für beide Parteien hiervon unberührt.

#### III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

23. Die Leistungen des Auftragnehmers sind Vorleistungen und nicht zum Skontoabzug berechtigt. Die Rechnungen des Auftragnehmers sind nach Erfüllung des Auftrages sofort nach Rechnungserhalt zu begleichen, soweit bei Auftragserteilung nichts anderes vereinbart ist. Eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig, es sei denn, beim Auftraggeber handelt es sich um einen Verbraucher. Der Auftragnehmer hat wegen aller fälligen und nicht fälligen Forderungen, die ihm aus den in Ziff. 2 bis 4 genannten Tätigkeiten gegenüber dem Auftraggeber zustehen, ein Pfandrecht und ein Zurückbehaltungsrecht an den in seiner Verfügungsgewalt befindlichen Gütern oder sonstigen Werten. Das Pfand- und Zurückbehaltungsrecht geht jedoch nicht über das gesetzliche Fuhrunternehmer bzw. Vermietepfandrecht und das allgemeine Zurückbehaltungsrecht hinaus. Hinsichtlich eines Pfand- und Zurückbehaltungsrechts wegen Forderungen aus anderen mit dem Auftraggeber abgeschlossenen Verkehrsverträgen gilt § 366 Abs. 3 HGB. Der Auftragnehmer darf auch ein Pfand- und Zurückbehaltungsrecht wegen Forderungen aus anderen mit dem Auftraggeber abgeschlossenen Verträgen nur ausüben, soweit diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind oder wenn die Vermögenslage des Schuldners die Forderung des Auftragnehmers gefährdet. An die Stelle der in § 1234 BGB bestimmten Frist für die Androhung des Pfandverkaufs von einem Monat tritt in allen Fällen eine solche von zwei Wochen. Ist der Auftraggeber in Verzug, kann der Auftragnehmer nach erfolgter Verkaufsandrohung von den in seinem Besitz befindlichen Gütern und Werten eine solche Menge, wie nach seinem pflichtgemäßen Ermessen zur Befriedigung erforderlich ist, freihändig verkaufen. Für den Pfand- oder Selbsthilfeverkauf kann der Auftragnehmer in allen Fällen eine ortsübliche Verkaufsprovision vom Nettoerlös berechnen.

24. Erfüllungsort und Gerichtsstand auch für Scheck- und Wechselklagen unter Kaufleuten ist ausschließlich der Sitz des Auftragnehmers. Alle vom Auftragnehmer abgeschlossenen Verträge unterliegen dem deutschen Recht. Das gilt auch für ausländische Auftraggeber.

25. Soweit für Erklärungen die Schriftform verlangt wird, steht ihr die Datenfernübertragung und jede sonst lesbare Form gleich, sofern sie den Aussteller erkennbar macht.

26. Sollten aus Vertrags- oder Rechtsgründen Teile dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder im Einzelfall nicht anwendbar sein, so bleiben alle übrigen Bestimmungen hiervon unberührt; § 139 BGB ist insofern abbedungen.